

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 263/07 B

L 5 R 3259/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2903/04 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14.5.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.7.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, er habe im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 4.1.2007, den er der Beschwerdebegründung abschriftlich beifügt, die Einholung weiterer ärztlicher Gutachten auf orthopädischem, nervenärztlichem und augenärztlichem Fachgebiet beantragt.
- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit einen prozessordnungsgerecht gestellten Beiweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 403, 373 der Zivilprozessordnung bezeichnet hat. Zweifel hieran bestehen zum einen, weil er zwar angibt, jeweils konkrete Gutachter vorgeschlagen, nicht aber, auch ein konkretes Beweisthema bezeichnet zu haben, wonach die Begutachtungen (zusätzliche) konkrete Funktionseinschränkungen ergeben hätten, die eine rentenberechtigende zeitliche Leistungseinbuße bedingt hätten. Zum anderen reicht die Bezugnahme auf eine Anlage für die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht aus. Denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus Anlagen zur Beschwerdebegründung dasjenige Vorbringen herauszusuchen, das für deren Begründung geeignet sein könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; Beschluss vom 8.6.2001 - B 12 KR 8/01 B - veröffentlicht bei Juris*).
- 8 Jedenfalls hat der Kläger nicht behauptet, solche Beweisanträge bis zuletzt vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss vom 14.5.2007 aufrechterhalten zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter aber nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG gehört werden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; § 160 Nr 9, 29, 31; SozR 1500 § 160 Nr 64 - zusammenfassend: BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen, veröffentlicht bei Juris*).
- 9 Der Kläger gibt ferner an, er habe auf den Hinweis des LSG, dass eine Entscheidung durch Beschluss in Betracht komme, mit Schriftsatz vom 12.2.2007 "gebeten", zumindest ein weiteres fachgebietsübergreifendes Gutachten einzuholen. Er gibt weiter an, mit Schriftsatz vom 5.4.2007 mitgeteilt zu haben, dass sich sein Zustand weiter verschlechtert habe, sodass "Anlass bestehe", weitere ärztliche Gutachten einzuholen. Weder die "Bitte" um Einholung eines fachübergreifenden Gutachtens noch der Hinweis, dass "Anlass bestehe", ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen, erfüllen aber die Voraussetzungen der Stellung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrags oder Aufrechterhaltung eines solchen.
- 10 Überdies hat der Kläger nicht die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als (weiterhin) klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen. Es fehlt mithin an der Darlegung, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus - hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Zudem gibt der Kläger nicht an, welches - ihm günstige - voraussichtliche Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme ergeben hätte.



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)